STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**369/2025**
Aktenzeichen:	**001**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Rat	7	**X**		**04.11.2025**

Betreff

Änderung der Hauptsatzung

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	x	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	x	nein
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	x	nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt aufgrund der Novellierung des § 27 der Gemeindeordnung NRW [GO NRW] – Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte – zum 01.11.2025 nachfolgende Änderung des § 11 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim.

Neue Fassung:

§ 11 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht gemäß § 27 Abs. 2 GO NRW zu zwei Drittel aus direkt gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.

Erläuterungen

Rechtsgrundlage für die Installation des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration bildet § 27 in der zum 01.11.2025 novellierten Fassung der GO NRW; danach ist einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden. Während in § 27 Abs. 2 in der bis zum 31.10.2025 geltenden Fassung der Gemeindeordnung betreffend die Zusammensetzung `lediglich´ hinterlegt war, dass die zu wählenden Mitglieder die Zahl der zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen muss, ist in der Novellierung dahingehend eine Konkretisierung vorgenommen worden, dass sich der Ausschuss zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern nach Absatz 3 Satz 1 und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammensetzt.

Wenngleich in § 27 Abs. 10 GO NRW [novellierte Fassung] eine Übergangsregelung für die in der Kommunalwahl 2025 gewählten Personen des Integrationsrates hinterlegt ist – danach richtet sich abweichend von § 27 Abs. 2 S. 1 die erstmalige Zusammensetzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Festlegungen des Rates; vorliegend gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung drei Ratsmitglieder und sechs von den Wahlberechtigten gem. § 27 GO NRW gewählten Mitgliedern – regt die Verwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit, die v. g. Änderung/ Neufassung des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim an.

Rein informatorisch weist die Verwaltung darauf hin, dass von den, den gemäß § 27 GO NRW gewählten Mitgliedern nach § 11 der Hauptsatzung zustehenden sechs Sitzen, lediglich fünf Sitze belegt werden können; ursächlich hierfür ist, dass der dem Bewerber Turan nach dem Devisorverfahren zustehende zweite Sitz – da Einzelbewerber – entfällt.